



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 26.03.2021, Zahl GA-Bpl-WA-010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**vom 12.07.2021 bis einschließlich 09.08.2021 .**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

Der Bürgermeister Stellvertreter:



angeschlagen am: 12.07.2021

abgenommen am: 17.08.2021